

## **Oppositionelles Verhalten und Widerstand gegen das NS-Regime im Rheinland**

Herbsttagung der Abteilung für Rheinische Landesgeschichte  
des Instituts für Geschichtswissenschaften der Universität Bonn  
mit dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Bonn  
Bonn, 26.-27. September 2011

*Thomas Roth*

### **Widerstand, Verweigerung und Verfolgung. Zu Vorgehen und Arbeitsweise von Polizei und Justiz am Beispiel Kölns \***

Dass die Geschichte des Widerstands nur verknüpft mit der Geschichte nationalsozialistischer Verfolgung verstanden werden kann, ist trivial. Dennoch hat die Formel "Widerstand und Verfolgung" in den letzten Jahren vielfach Kritik auf sich gezogen. In den 1970er und 1980er Jahren war sie eine Art Leitformel der regionalgeschichtlichen Forschung, unter der Aspekte lokaler NS-Geschichte thematisiert wurden, die in der Nachkriegsgesellschaft – auch aus geschichtspolitischen Gründen – keine breitere Aufmerksamkeit finden konnten.

Auch wenn in diesem Zusammenhang zahlreiche empirische Arbeiten entstanden sind, auf die wir heute noch bauen können, wurden die Forschungsbemühungen der 1970er und 80er Jahre in der jüngeren Literatur zur Gesellschaftsgeschichte der NS-Zeit vieler Mängel geziehen: einer Neigung zur lokalgeschichtlichen Identitätsstiftung, der Idealisierung von Widersetzlichkeiten und Nonkonformismus als Widerstand, einer undifferenzierten Wahrnehmung und Überhöhung des Verfolgungsapparates, einer Vernachlässigung von Angeboten und Arrangements, der vielfältigen Formen der Anpassung und des Mitmachens, ohne die NS-Herrschaft nicht hinreichend verstanden werden kann.

---

\* Vortragsfassung vom 27. September 2011. Copyright beim Autor. Für genauere Nachweise, Belege und Hinweise auf die einschlägige Literatur vgl. Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010 und ders., Die Geheime Staatspolizei Köln, in: Internetportal "Rheinische Geschichte" des Landschaftsverbandes Rheinland (<http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/themen/Das%20Rheinland%20im%2020.%20Jahrhundert/Seiten/DieGeheimeStaatspolizeiKoeln.aspx>). Genauere Auskünfte zum Projekt "Opposition und Widerstand in Köln 1933-1945" des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln unter <http://www.museenkoeln.de/ns-dok/default.asp?s=210&tid=119&kontrast=&schrift=>.

Ich möchte diese Kritik in der folgenden Darstellung nicht unberücksichtigt lassen und dennoch an die Formel "Widerstand und Verfolgung" anknüpfen. Dass Widerstandsgeschichte stets auch als Geschichte der Verfolgungsinstanzen reflektiert werden sollte, gilt schon deshalb, weil die belastbarste Überlieferung über abweichendes Verhalten im NS-Regime oft von diesen Instanzen stammt und weil ihre Perspektive unser Bild vom Widerstand stark geprägt hat, begrifflich, soziografisch oder sozialräumlich. Hinzu kommt, dass Vorgehen und Arbeitsweise der NS-Instanzen sehr unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Erfahrungsräume für Widerständler, Oppositionelle, Verweigerer – oder Regime-konforme konstituierten.

Das auf der Herbsttagung vorgestellte Bonner Projekt zum "Widerstand im Rheinland" liefert einen wichtigen Anstoß, hierüber nochmals intensiver und vergleichend regionalgeschichtlich zu forschen. Einen Beitrag dazu leisten will auch das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, wo derzeit zwei Forschungs- und Ausstellungsprojekte zum lokalen Widerstand und zur Geschichte der Gestapo parallel und aufeinander bezogen entwickelt werden. Da die Ergebnisse jedoch erst in einigen Jahren vorliegen werden, muss ich es heute bei skizzenhaften Überlegungen belassen.

### *1. Instanzen der Verfolgung*

Wie in anderen Großstädten, so etablierte sich auch in Köln die Geheime Staatspolizei binnen weniger Monate als zentrale Instanz lokaler Widerstands-bekämpfung. Unter Rückgriff auf das Personal der etwa 30-köpfigen Politischen Polizei der Weimarer Republik, deren Kenntnisse und Datensammlungen sowie Kräfte aus der NS-Bewegung begann sie ab März 1933, die Einrichtungen der linken Arbeiterbewegung zu zerstören. Kontinuierlich wurden Schriften auf den Index gesetzt, Durchsuchungen initiiert und Verhaftungen durchgeführt. An manchen Tagen kam es zu mehreren Dutzend Festnahmen, die eingeleiteten Verfahren addierten sich schnell zu einer 4-5-stelligen Zahl. 1934 ging die Zahl der Verhaftungen zwar zurück, der Zugriff auf illegale Aktivitäten von Kommunisten und Sozialisten wurde jedoch verstetigt und systematisiert. Parallel dazu etablierten sich im "Linksreferat" der Gestapo Misshandlungen als gängiges und jederzeit verfügbares Ermittlungsmittel. Bürokratische Techniken und eingespielte

kriminalistische Verfahren blieben auch in der Staatspolizei wichtige Elemente der Ermittlungsarbeit. Der Einsatz der Folter war jedoch wesentliche Voraussetzung für die Zerschlagung der kommunistischen und sozialistischen Netzwerke. Angesichts der massiven polizeilichen Gewalt erwiesen sich auch kämpferisches Selbstverständnis, Absprachen zum Aussageverhalten oder konspirative Techniken meist als unzureichend. Erzählungen von Misshandlungen oder Todesfällen im ersten Dienstsitz der Gestapo im Kölner Polizeipräsidium und Berichte über "berühmte Gestaposchläger" namens Hoegen oder Brodesser verbreiteten sich rasch in den Gruppierungen und Nachbarschaften der Betroffenen.

Den Attacken gegen die linke Arbeiterbewegung folgte die Ausweitung und Ausdifferenzierung der Aufgaben. Sichtbaren Ausdruck fand dies, als die Kölner Gestapo (das Polizeipräsidium verließ und) 1935 mit dem EL-DE-Haus einen repräsentativen Bau in der Innenstadt bezog. Dieser bot Platz für den wachsenden Mitarbeiterstab, der bis Kriegsbeginn über 100 Köpfe erreichte, für einen eigenen Verwaltungs- und Archivbereich, einen umfangreichen kriminaltechnischen Apparat und einen Haftkeller, der bis Kriegsende zentraler Schauplatz staatspolizeilicher Machtentfaltung und lokalen NS-Terrors sein sollte.

Gegenüber dem EL-DE-Haus, am Appellhofplatz, demonstrierte die Kölner Justiz im Juli 1933 bei einem Schauprozess, dass sie ihren Teil zum "Kampf" gegen "Staatsfeinde" beitragen wolle. Unter den Augen der lokalen Spitzen von Staat, Stadtverwaltung und Partei verurteilte das Schwurgericht sechs Kölner Kommunisten wegen der Tötung der SA-Männer Winterberg und Spangenberg zum Tode. Seit April war dort bereits ein Sondergericht tätig, assistiert von der politischen Abteilung der Kölner Staatsanwaltschaft, die im Laufe des Regimes etwa 20.000 Ermittlungsverfahren bearbeiten sollte – zunächst v.a. wegen regimiekritischer Äußerungen, später vermehrt wegen anderer, gesellschafts- oder stimmungspolitisch relevanter Vergehen.

Die Sondergerichtskammern und politischen Referate der Staatsanwaltschaft spielten eine ähnliche Rolle innerhalb der Justiz wie die Gestapo in der Polizei. Sie sollten als institutionelle Speerspitze nationalsozialistischer Politik dienen und wurden mit fachlich qualifizierten, belastbaren, "energischen" und "politisch zuverlässigen" Beamten ausgestattet, während ältere, weniger leistungsfähige und als "nicht linientreu" geltende Juristen bevorzugt andere Tätigkeitsfelder zugewiesen erhielten. Wer von politischer Repression in Köln und dem Rheinland spricht, muss freilich

auch von Hamm und vom dortigen Oberlandesgericht reden. Es fungierte als zentrale Instanz für die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat im Rhein-Ruhr-Gebiet, führte auch Großprozesse in Köln und Aachen durch und war für die Verfolgung des organisierten Widerstands regional wesentlich wichtiger als der Volksgerichtshof. Nach Schätzungen Ulrich Eumanns können wir derzeit für die 1930er Jahre von mindestens 175 Urteilen des OLG Hamm gegen über 1.500 Kölner Kommunisten oder Sozialisten ausgehen. Die dabei verhängten Strafen haben einen entscheidenden Beitrag geleistet zur Zerstörung der illegalen Beziehungsnetze und zur Ausschaltung der im Rheinland verbliebenen Funktionäre. Sie verschwanden oft für Jahre in den Zuchthäusern der Region, bevor sie seit Mitte der 1930er Jahre nach und nach in die Konzentrationslager deportiert wurden.

## *2. Konfliktpotenziale und Kooperationsbemühungen*

Repression und politische Kontrolle im NS-Regime, das deutet sich hier schon an, sind nur im Zusammenspiel verschiedener Instanzen ausreichend zu verstehen.

Das gilt vor allem im Hinblick auf die Partei, für deren alltägliche Präsenz nicht nur die in Erlebnisberichten auftauchende Figur des "Block-" oder "Ortsgruppenleiters" steht, sondern auch die Beteiligung an Strafanzeigen wegen politischer Vergehen – sie betrug je nach Delikt bis zu 20%. Die rasche Zerschlagung des linken Widerstands ist ohne die Aktivisten von NSDAP, SA und SS kaum denkbar: ohne die willkürlichen Verhaftungen durch die Kölner "Hilfspolizei", die Erniedrigung von Kommunisten in den 1933 eingerichteten "Folterkellern", die Eroberung der Arbeiterviertel vom "Braunen Haus" und anderen Haftlokalen aus und die Erschütterung der Milieuzusammenhänge in Stadtvierteln wie Ehrenfeld, Nippes, Sülz, Kalk, Mülheim. Die in die Polizei übernommenen Mitarbeiter des Gaunachrichtendienstes und Prügelkommandos aus NS-Aktivisten führten die Praxis des Straßenkampfes und der Saalschlachten in die Polizeiarbeit ein und setzten wesentliche Impulse für das Gewalthandeln der Gestapo.

Bei der Überwachung der Bevölkerung übernahmen die normalen Polizeikräfte wichtige "Basisarbeit", Schutz- und Kriminalpolizei, die in Köln über das etwa Zwanzigfache der staatspolizeilichen *Manpower* verfügten. Sie waren per Verordnung zur Unterstützung angehalten, leisteten konkret Hilfe bei Verhaftungsaktionen und lieferten regelmäßig Informationen, wenn sie auf politisch

verdächtiges Verhalten stießen. Bei der Kontrolle von Publikationen und Veranstaltungen der Kirchen war das Regierungspräsidium ein wichtiger Partner. Und wer die Unterlagen der Kölner Staatsanwaltschaft sichtet, erkennt, dass auch Mitarbeiter der Kommune oder der Arbeitsverwaltung "Meckerer" oder "Hetzer" zur weiteren Verfolgung meldeten.

Verschiedene institutionelle Regeln, Machtansprüche und Kontrollstrategien sowie Unterschiede in Sozialisation und Habitus bei NS-Aktivisten und Staatsbeamten, Juristen oder Polizisten sorgten im Netzwerk politischer Kontrolle für Konflikte. So beklagten Kölner Polizei, Justiz und Regierungspräsidium während der 1930er Jahre Eigenmächtigkeiten und "Einzelaktionen" von Seiten der NS-Bewegung, wenn Angehörige der SA, SS, NSDAP, HJ oder DAF unbefugt Verhaftungen oder Vernehmungen durchführten, Delikte parteiintern ahndeten oder sich in Strafverfahren einmischten. Die örtliche Staatsanwaltschaft monierte, dass die Gestapo sich bei Ermittlungen erst mit den lokalen Instanzen und Parteigrößen abstimmte, Verfahren verschleppte und so die Ermittlungshoheit der Anklagebehörde in Frage stellte. Im Gegenzug mussten die Kölner Gestapobeamten hinnehmen, dass die Justiz häufig Strafverfahren einstellte, da die staatspolizeilichen Ermittlungen unzureichend waren, sich in vagen Anschuldigungen erschöpften und eine beweisfeste Überführung des Täters nicht zuließen. Und von Seiten der Richterschaft wurde mehrfach die Aushebelung der Untersuchungshaft und richterlicher Urteile durch die Verhängung von "Schutzhaft" beklagt.

Es gab also Differenzen und Konflikte. Die in der älteren Forschung kultivierte Gegenüberstellung von Staat und Partei, entfesselter Gestapo und normenstaatlich gebundener, machtloser Justiz hat sich jedoch längst als überholt erwiesen. Solche Dichotomien unterschlagen die Ähnlichkeiten und Kongruenzen der Akteure. Die Gestapo war eine Institution neuen Typs, aber immer noch eine Behörde, deren Mitarbeiter fachliche Prägungen und politische Orientierungen mit den Angehörigen der Justiz, der regulären Polizei oder Verwaltung teilten. Nicht nur an der NS-Spitze, auch auf lokaler Ebene versuchte man, durch Austausch, Absprachen und Verbindungsleute die Reibungsverluste im Verfolgungssystem gering zu halten. Als wichtige Vermittlungsinstanz wirkte in Köln die Staatsanwaltschaft. Sie stellte sicher, dass die Strafjustiz ein ernstzunehmender Akteur politischer Verfolgung blieb, stimmte sich aber auch mit lokalen NS-Größen ab, versuchte ein koordiniertes

Vorgehen mit der Gestapo zu erreichen und ließ sich von der Auffassung leiten, dass man – wie es ein Kölner Staatsanwalt ausdrückte – "doch dem selben Zweck diene und daher auch am selben Strick ziehen" müsse.

Kompetenzkonflikte überführte man so in neue Arrangements. Dass "Staatsfeinde" nach der Entlassung aus der U-Haft oder einer verbüßten Gefängnisstrafe häufig in staatspolizeiliche "Schutzhaft" überführt wurden, war für die Staatsanwaltschaft bald kein Skandalon mehr, sondern eine Normalität, die man selbst durch routinemäßige Mitteilungen an die Gestapo stützte. Angesichts eines gemeinsamen politischen Auftrages und übereinstimmender Feindbilder war vor allem die Justiz bereit, ihre institutionellen Interessen zurückzustellen. So fand auch die systematische Misshandlung von Kommunisten und Sozialisten nur selten richterliche Kritik. Das Oberlandesgericht Hamm, dem durchaus bekannt war, wie viele der belastenden Aussagen unter Folter entstanden waren, sah in der Regel keinen Anlass, deren Beweiskraft grundsätzlich infrage zu stellen. Und wenn sich Betroffene bei der Kölner Justiz über die brutale, "rechtswidrige" Behandlung beschwerten, fanden sie ebenfalls kein Gehör. Als 1936 ein wegen illegaler Aktivitäten verhafteter Kölner Sozialdemokrat eine Strafanzeige gegen mehrere Gestapomitarbeiter wegen Aussageerpressung und Körperverletzung lancierte, stellte die Anklagebehörde das Verfahren bald ein. Nachdem die Beamten die Misshandlungen bestritten und unbeteiligte Tatzeugen fehlten, sei nicht auszuschließen, dass der Gefangene sich die Verletzungen selbst beigebracht oder in einer Schlägerei mit Mitgefangenen erlitten habe. Im Übrigen – so die Kölner Staatsanwaltschaft – wäre die Tat ohnehin unter eine Amnestie gefallen, "da es den Beamten um die Aufklärung staatsfeindlicher Umtriebe ging".

Hier wird verständlich, warum Gestapo, Strafjustiz und NS-Verbände in Erinnerungsberichten aus dem linken Widerstand oft als friktionslos arbeitende Verfolgungsmaschinerie erscheinen. Kommunisten und Sozialisten hatten kaum Chancen, von Unstimmigkeiten, Machtkämpfen oder Informationsblockaden zwischen den Instanzen zu profitieren. Wenn es Schlupflöcher im Netzwerk politischer Verfolgung gab, dann eher für jene, die noch nicht klar als "Staatsfeinde" und Außenseiter der "Volksgemeinschaft" markiert waren: "Heimtückeredner", die polizeilich noch nicht "in Erscheinung getreten" waren, "Volksgenossen", die über funktionierende Kontakte in die Partei verfügten oder Vertreter der christlichen Kirchen, die – zumal im Rheinland – eine gewisse Verhandlungsmacht hinter sich hatten.

### 3. Tätigkeitsfelder

Das bringt uns zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern von Gestapo und politischer Justiz, die so bekannt sind, dass sie hier nur kurz skizziert zu werden brauchen.

Die NS-Führung initiierte seit 1933 eine Vielzahl von Gesetzesverschärfungen, Verordnungen und Kampagnen, die eine ungeheure Dynamik lokaler Verfolgung entstehen ließen. Noch während die letzten Angriffe auf die Organisationen der linken Arbeiterbewegung liefen, wurde die Kontrolle der christlichen Milieus und Religionsgemeinschaften zu einem neuen Schwerpunkt. Das für "Konfessionen" zuständige Referat der Kölner Gestapo erreichte bald die Größe des "Kommunismus/Marxismus-Referates", und bei der Justiz mehrten sich seit 1935 die Verfahren gegen Geistliche und Gläubige. Während man bei den Protestanten vor allem jene wenigen Akteure in den Blick nahm, die sich über den innerkirchlichen Konflikt hinaus gegen das Regime positionierten, waren die Katholiken mit einer Vielzahl von Aktionen und Maßnahmen konfrontiert: Einrichtungen und Organe der Arbeiter- und Jugendbewegung wurden verboten oder aufgelöst, christliche Verteidigungsschriften beschlagnahmt, kirchliche Veranstaltungen und Predigten überwacht; zu den Propagandakampagnen gegen "Devisenschieber" und Sittlichkeitsprozessen gegen Ordensangehörige kamen die Klosterenteignungen und die vermehrte Deportation von Priestern im Zweiten Weltkrieg.

Mitte der 1930er Jahre gingen Kölner Gestapo und Sondergericht zudem verstärkt gegen die kleine Gruppe der Zeugen Jehovas vor. Da sie an ihrem Missionsanspruch festhielten und grundlegende "Pflichten" des "Volksgenossen" wie Wehrpflicht und Eid in Frage stellten, wurden die "Bibelforscher" "unnachsichtig" verfolgt.

Darüber hinaus rückten unangepasste Jugendgruppen seit Ende der 1930er Jahre ins Blickfeld. Sie waren bis Ende des Zweiten Weltkrieges mehrfach größeren Verhaftungsaktionen unterworfen – ein Kölner Verfolgungsschwerpunkt. Schließlich radikalisierten die örtlichen Sicherheitsbehörden die mit der "Heimtückeverordnung" 1933 installierte Meinungskontrolle, indem sie seit Kriegsbeginn gegen "Rundfunkverbrechen" sowie angebliche "Wehrkraftzersetzung" voringen.

Während die klassische Widerstandsbekämpfung seit Mitte der 1930er Jahre in den Hintergrund rückte, wurde politische Kontrolle zu einem umfassenden gesellschaftspolitischen Projekt erweitert. Die Herstellung einer formierten und "rassisch" homogenen "Volksgemeinschaft" und die Absicherung der "Heimatfront"

band immer weitere Kräfte. Die Kölner Gestapo richtete ihre Aufmerksamkeit ab Ende der 1930er Jahre auf die Ausschließung und Deportation der jüdischen Bevölkerung und die Überwachung und Repression der Zehntausenden im Stadtgebiet eingesetzten Zwangsarbeiter. Und das Kölner Sondergericht widmete sich vermehrt der Bekämpfung von "Kriegskriminalität" und strafrechtlichen "Verteidigung" der "inneren Front" gegen "Schieber", "Volksschädlinge" und "Gewohnheitsverbrecher".

Dies hatte auf der anderen Seite zur Folge, dass kleinere politische Verstöße im Krieg nicht mehr aufwändig erfasst, sondern nur noch exemplarisch, punktuell verfolgt und abgestraft wurden. Die Kölner Gestapo "erledigte" "minder wichtige Verfahren" nach eigenem Ermessen und bei der politischen Abteilung der Kölner Staatsanwaltschaft verloren "Heimtückedelikte" stark an Bedeutung: etwa 5-10% der Verfahren behandelten in den 1940er Jahren diesen Straftatbestand, während es in der Vorkriegszeit rund 60% gewesen waren.

Allerdings kam es im letzten Kriegsjahr nochmals zu einer beispiellosen Eskalation der Verfolgung, die auch widerstandsgeschichtlich von großer Bedeutung ist. Angesichts der chaotisierten Kölner Trümmersgesellschaft und der drohenden Niederlage entwickelte die Gestapo ebenso übersteigerte wie folgenschwere Bedrohungsszenarien und Endkampffantasien. Die Ausweich- und Fluchtbewegungen von ausländischen Arbeitskräften, Deserteuren und anderen Illegalen sowie die parallele Entstehung einzelner Widerstandsgruppen wurden als Zeichen eines organisierten Aufstandes gewertet; die in den Ruinen der Stadt untergetauchten Gruppen erklärte man zu "politische Terrorbanden", und auch frühere Vertreter der Weimarer Parteien, die sich über Jahre weitgehend unauffällig verhalten hatten, galten nun als mögliche "Agenten" eines "Dolchstoßes".

Diese Wahrnehmung ging einher mit wahllosem Terror, Massenverhaftungen und entgrenzter Gewalt, in der die eliminatorischen Praktiken der Rassenpolitik und die Strategien des NS-Vernichtungskriegs fortgeschrieben wurden. Nicht nur in Köln, auch im Umland entwickelte die Gestapo eine Form innerer Kriegführung, bei der die Ermordung des "Gegners" schließlich zur gängigen Option wurde. Sie traf Deserteure und vermeintliche "Defätisten" sowie jugendliche "Edelweißpiraten", sie erfasste die Kontaktnetze des politischen Katholizismus im Rahmen der "Aktion Gewitter" und richtete sich gegen die wiederbelebte linke Opposition um das



"Volksfrontkomitee Freies Deutschland".

Die Kölner Justiz hatte in der zweiten Kriegshälfte gegenüber der Gestapo sukzessive an Boden verloren; auch jetzt noch reklamierte sie jedoch ihren Beitrag zur politischen Verfolgung. Noch im Januar 1945 verurteilte ein in Köln gebildeter Senat des Volksgerichtshofs drei Mitglieder einer deutsch-französischen Widerstandsgruppe zum Tode.

#### *4. Grenzen der Kontrolle*

Blickt man vom Ende des NS-Regimes her auf die Praxis von Polizei und Justiz, so entsteht der Eindruck einer stetig ausgeweiteten, letztlich umfassenden Kontrolle und wahllosen Terrors. Das gilt gerade für Köln, wo unsere Vorstellungen von den Bildern der letzten Kriegsmonate geprägt sind: den öffentlichen Hinrichtungen in Ehrenfeld und dem Galgen im EL-DE-Haus, den staatspolizeilichen Sonderkommandos und "Gestapo-Schergen" wie Ferdinand Kütter und Josef Hoegen, die gerade in der öffentlichen Erinnerungsarbeit immer wieder herausgestellt werden. Gleichwohl muss das staatliche Vorgehen gegen Widerstand, Opposition und Verweigerung differenzierter betrachtet werden – nicht nur zeitlich, sondern räumlich und gesellschaftlich.

Die jüngere Forschung hat die Vorstellung einer totalen Durchdringung der NS-Gesellschaft mit polizeilichen und strafrechtlichen Mitteln in Frage gestellt. Und auch für Köln muss dies getan werden. Schon in der rheinischen Metropole kamen rund 7-10.000 Einwohner auf einen Gestapobeamten, so dass die Kooperation mit anderen Kontrollinstanzen für eine einigermaßen effektive Kontrolle unabdingbar war.

Erst recht galt dies jenseits der Stadtgrenzen, im Regierungsbezirk, für den die Kölner Gestapo auch zuständig war. So suchte sie frühzeitig die Zusammenarbeit mit Reichsbahn und Zollbehörden, um überlokale Widerstandsaktivitäten – wie den Schmuggel von illegalen Schriften oder die Fluchthilfe an der Westgrenze – zu unterbinden. In den kleineren Städten und "auf dem flachen Land" sollten die Orts- und Kreispolizeibehörden die Aufgaben der politischen Polizei übernehmen. Sie wurden von der Kölner Gestapo seit 1933 beständig mit Rundschreiben und Verfügungen versorgt, über die Richtlinien der Polizeiführung in Kenntnis gesetzt und auf staatspolizeiliche Notwendigkeiten eingeschworen.

Die lokalen Polizei- und Verwaltungsstellen folgten dem meist und nutzten ihre

Handlungsspielräume im Sinne des Regimes: So wurden in den ersten Monaten 1933 von den Polizeidienststellen des Landkreises Köln allein über 300 Kommunisten in "Schutzhaft" genommen; Dorfpolizisten übernahmen die Überwachung von Geistlichen, und dass bei der "Aktion Gewitter" im August 1944 Personen verhaftet wurden, die selbst das Berliner Gestapa als eher "ungefährlich" einstufte, hatte mit dem Eifer lokaler NS-Bürgermeister zu tun.

Freilich wurden die Erwartungen der Kölner Stapostelle nicht nur übererfüllt, sondern auch unterlaufen. Nicht nur im ersten Jahr des Regimes klagte der Kölner Gestapoleiter, die ländlichen Dienststellen müssten seine Einrichtung besser unterstützen und mehr "Nachdruck und Eifer" zeigen. Und wie sich am Beispiel Godesberg zeigt und Ansgar Klein für Königswinter und Oberkassel belegen konnte, gab es sogar Fälle, in denen lokale Polizeibeamte Verhaftungen verzögerten, unterließen oder Verfolgte warnten.

Die Gestapo versuchte den Defiziten organisatorisch zu begegnen – wie sich am Beispiel Bonns zeigen lässt. Dort waren in den ersten Jahren der NS-Herrschaft zwei Beamte der kommunalen Polizei für politische Delikte zuständig. Größere Verfolgungskampagnen wie 1935 gegen die Bonner Kommunisten übernahmen jedoch bald Aufklärungsteams und Sonderermittler aus Köln. Um den Zugriff zu verstetigen, wurde 1938 schließlich eine Außendienststelle der Kölner Gestapo eingerichtet, deren etwa zehn Mitarbeiter allerdings auch für die Landkreise Bonn und Siegburg zuständig waren.

Die Überwachung des "platten Landes" blieb letztlich lückenhaft. Gegen Kriegsende tauchten im Bergischen Land oder der Aachener Region zwar evakuierte Abteilungen oder Sonderkommandos der Staatspolizei auf. Die meisten Ortschaften im Kölner Umland machten jedoch bis zuletzt keine Bekanntschaft mit Gestapobeamten. Das ließ Räume für Akte der Verweigerung. Und es erhöhte die Aussichten, bei abweichendem Verhalten dem polizeilichen oder gerichtlichen Zugriff zu entgehen und von lokalen Konfliktlösungen zu profitieren. Dass Widerständler und Ausgegrenzte – kommunistische Kuriere, angefeindete Katholiken, untergetauchte Juden und ihre Helfer – gelegentlich die "Flucht aufs Land" antraten, um aus dem Fokus der Verfolgung herauszukommen, ist aus dieser Sicht durchaus verständlich.

### *5. Politische Verfolgung und "Volksgemeinschaft"*

Freilich waren die Chancen der Verfolgten nicht nur vom staatlichen Apparat, sondern vom gesellschaftlichen Umfeld abhängig, von der ideologischen Durchdringung und politischen Mobilisierung der lokalen "Volksgemeinschaft". Während dichte dörfliche Beziehungsnetze oder eine starke Stellung der Partei abweichendes Verhalten auch in kleineren Ortschaften zum hohen Risiko machen konnten, bot die Großstadt mitunter Anonymität und Unübersichtlichkeit, schützende Nischen oder Quartiere, in denen sich Reste der sozialmoralischen Milieus erhalten hatten.

Denunziationen, die solche Rückzugsräume aufbrachen, waren jedenfalls auch in Köln mit seinem ausdifferenzierten Überwachungsapparat für die politische Repression unentbehrlich. Dies galt selbst für die linke Arbeiterbewegung, bei der die Kölner Gestapo zunächst auf ausgedehnte Datensammlungen, erfahrene Sachbearbeiter und nachrichtendienstliche Mittel zurückgriff. Bei den Verhaftungsaktionen gegen Kölner Kommunisten und Linksozialisten in den frühen 1930er Jahren profitierte man aber immer wieder von externen Hinweisen, seien es Strafanzeigen von NS-Aktivisten, Nachbarn oder Kollegen, seien es belastende Aussagen von Abtrünnigen und Renegaten, seien es Informationen von Adressaten des Widerstands, die ein Flugblatt erhalten hatten, dies aber nicht für sich behalten konnten. Hier zeigte sich unmittelbar, wie das sozialistische Arbeitermilieu im Prozess der Verfolgung an den Rändern erodierte und die Isolation des kommunistischen Widerstands fortschritt.

Auch gegenüber dem Katholizismus setzte die Kölner Gestapo v.a. auf eigene Ermittlungstätigkeit, Observationen, die Überwachung von Gottesdiensten und Gemeindehäusern oder den Einsatz von V-Leuten; oft fanden sich aber auch hier "aufmerksame Volksgenossen" und Amtswalter der Partei, die Aktivitäten der katholischen Jugend, nicht genehmigte Gemeindetreffen, eine politisch interpretierbare Predigt oder einen unterlassenen Hitlergruß anzeigten.

Vor allem waren es jedoch individuelle Abweichungen oder spontane Unmutsäußerungen, bei denen Polizei und Justiz auf populäre Mitteilungsbereitschaft angewiesen waren. Etwa 80% der wegen "Heimtücke" oder "Rundfunkverbrechen" eingeleiteten Verfahren gingen wohl auf Hinweise aus der Bevölkerung zurück. Wer die Kölner Akten durchsieht, stößt so auch auf die

einschlägigen, fast schon ikonischen Bilder der Denunziation: Geschiedene Eheleute schwärzten ihre früheren Partner wegen "judenfreundlichen Verhaltens" oder "staatsfeindlicher Mundpropaganda" an; Nachbarschaftsstreitigkeiten wurden auf die Spitze getrieben, indem man einen Kontrahenten als "alten Kommunisten" beschuldigte; regimetreue "Volksgenossen" horchten im Hausflur, ob jemand ausländischen Rundfunk hörte, und wer sich im Betrieb über den Kriegsverlauf ausließ, konnte "heimtückischer Äußerungen" bezichtigt werden.

Derartige Anzeigen bedienten oft persönliche Interessen, sie waren aber regimekonform und systemstabilisierend – auch, wenn die Sicherheitsbehörden die vielen "haltlosen Schwätzereien" und damit verbundene Arbeitsbelastung beklagten. Das Kölner Parteiorgan "Westdeutscher Beobachter" forderte so auch stetig zu alltäglicher "Wachsamkeit" und Meldebereitschaft auf. Mitte der 1930er Jahre monierte das Blatt zwar eine wahre "Epidemie" von Strafanzeigen und warnte, sich nur aus "Rachsucht" oder Leichtsinn an Gestapo, Kripo oder Justiz zu wenden. Der Wunsch nach einem disziplinierten, ausschließlich am "Gemeinschaftswohl" orientierten Denunziantentum war jedoch illusionär. Noch 1942 identifizierte die Kölner Staatsanwaltschaft "persönliche Querelen" und "Reizbarkeiten" als Hauptgrund vieler Strafanzeigen.

Die Kölner Bevölkerung war am Prozess der Verfolgung nicht nur über die Gruppe der (wohl mehreren tausend) Denunzianten beteiligt, sie wurde auch auf andere Weise in den Kampf gegen "Staatsfeinde" und "Miesmacher" eingebunden: in der Rolle von Tat- und Leumundszeugen, als "bystander", die Razzien in den Arbeitervierteln oder Polizeibesuch in einem Pfarrhaus beobachteten oder als Passanten, die nahe des Gestapogebäudes die Schreie von Misshandelten hören konnten.

Zwar wurden mehrere tausend politische Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit, wegen vager oder erdachter Beschuldigungen, mangels Beweises oder öffentlichen Interesses eingestellt. Auch diese wirkten jedoch auf die Beteiligten ein, durch Vorladungen, Vernehmungen, polizeiliche Nachforschungen im persönlichen Umfeld oder staatsanwaltliche Verwarnungen. Kam ein Verfahren schließlich vor das Sondergericht – in Köln ist von etwa 1.500 politischen Prozessen auszugehen –, dann sorgten Pressestelle und lokale Zeitungen dafür, dass Verbrechen und Strafen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurden. Die Berichterstattung der bis 1934 erscheinenden "Kölner Gerichts-Zeitung", des "Westdeutschen Beobachters", des "Kölner Stadt-Anzeigers" oder

des "Neuen Tag" präsentierte regelmäßig politische Vergehen, betonte die Schlagkraft der Justiz, brandmarkte die Täter und zog die Grenze zwischen der "Volksgemeinschaft" und ihren "Feinden" von Neuem nach. Diese "Öffentlichkeitsarbeit" zielte auf Einschüchterung und Abschreckung, aber auch auf populistische Mobilisierung. Die Bevölkerung wurde nicht nur beständig an die drohenden Sanktionen bei Fehlverhalten erinnert, sondern in die Bestrafung der "Übeltäter" einbezogen, aufgefordert, gegen "staatsfeindliche Elemente" in Stellung zu gehen.

Die Integration der "Volksgemeinschaft" durch demonstrative Ausgrenzung ihrer Gegner darf keinesfalls unterschätzt werden; sie hatte jedoch auch ihre Grenzen. Die Radikalisierung der Verfolgung im Krieg und das drakonische Vorgehen gegen bislang unbescholtene "Volksgenossen" riefen auch Irritationen hervor. So erhielt der Kölner Oberstaatsanwalt 1941 einen anonymen, mit "Heil Moskau" unterzeichneten Brief, der die "Justizverbrechen" und "Gewalturteile" der NS-Gerichte anprangerte. Noch wichtiger als solch vereinzelte Kritik war jedoch etwas Anderes: Gegen Kriegsende, als die Unterstützung für das Regime allmählich (wenn auch nicht systemgefährdend) zu erodieren begann, schienen immer weniger Kölnerinnen und Kölner bereit, ihre Nachbarn wegen Radiohörens oder "defätistischer" Kritik an der Kriegführung zu denunzieren. "Viele Volksgenossen", so der Kölner Landgerichtspräsident Ende 1943, schreckten vor einer entsprechenden Anzeige "zurück, weil sie die hohe Bestrafung des Angezeigten nicht tragen wollten".

Einen wichtigen Hintergrund für die nachlassende Anzeigeneigung bildete wohl aber auch die Beanspruchung der Bevölkerung durch den Bombenkrieg, die Konzentration auf die eigene Überlebensarbeit und die von Beobachtern wie dem Schweizer Generalkonsul von Weiss herausgestellte "Kriegsmüdigkeit". Nachdem Klagen über die Versorgungslage, den Kriegsverlauf oder die Folgen der Bombardements allgemein üblich wurden, verloren die strengen politischen Maßstäbe der Sicherheitsbehörden ihre populäre Basis.

Wenn Eric Johnson und Karl-Heinz Reuband bei einer retrospektiven Umfrage unter Kölner Zeitzeugen ermittelt haben, dass sich etwa 60% der Befragten an politischen Witzen oder dem Abhören ausländischer Sender beteiligt haben (wollten), nur wenige sich jedoch von Denunziation und Verfolgung bedroht fühlten, dann ist dies also nicht unplausibel. Polizei und Justiz fehlte es letztlich nicht nur an Personal, sondern an aktiven Unterstützern, um sämtliche Äußerungen des Unbehagens zu erfassen und alle Nischen der Gesellschaft auszuleuchten.

## 6. Zur Selektivität der Verfolgung

Das führt hin zu einem letzten Aspekt, der in der polizei- und justizhistorischen Forschung der letzten Jahre lebhaft diskutiert worden ist: der Frage nach der Selektivität der Verfolgung. Dass abweichendes Verhalten auch im NS-Regime nicht pauschal abgestraft, sondern abgestuft sanktioniert wurde, gilt zunächst einmal für Staatsanwälte und Richter. Zum Selbstverständnis und zur Funktion der Justiz im NS-Staat gehörte ein rechtsförmiges, differenzierendes und dosiertes Vorgehen gegen Widerstand und Verweigerung – gerade vor dem Hintergrund "maßnahmenstaatlicher" staatspolizeilicher Machtentfaltung. Doch auch die Gestapo setzte das Spektrum ihrer Sanktionsmöglichkeiten gezielt ein: von der Beobachtung bis zu Hausbesuchen, von der bloßen Vorladung bis zur Vernehmung, von der verbalen Entgleisung zur offenen Gewalt, von dreitägiger Schutzhaft über Arbeitserziehungslager bis zum KZ. Zu ihrem Auftrag zählte die Ausschließung aller als gefährlich definierten Kräfte aus der "Volksgemeinschaft" – aber auch die "Einreihung" der "Besserungsfähigen" und "Anpassungswilligen" durch Abschreckung, Einschüchterung und Disziplinierung. Das lange Jahre populäre, mit Blick auf die Kriegsendphase triftige Bild totaler Kontrolle und entgrenzten Terrors ist also teilweise zu revidieren.

1. Dem nationalsozialistischen Straf- und Polizeirecht folgend konzentrierten die Kölner Justiz und die Gestapo ihre Arbeitskraft, Ermittlungsenergien und Strafmittel zunächst auf die als schwerer geltenden Rechtsbrüche. Die Funktionäre der illegalen KPD wurden mit intensiven, monatelangen Ermittlungen überzogen und verschwanden als "Hochverräter" im Gefängnis- und Lagersystem; Sympathisanten und Helfer, die ein Flugblatt angenommen, den Moskauer Sender gehört oder für Gefangene gespendet hatten, erhielten demgegenüber geringere Strafen und die zumindest theoretische Möglichkeit zur Rückkehr in die NS-Gesellschaft.

Kirchenpolitisch ging man ebenfalls abgestuft vor: Während die Bistumsverwaltung in Besprechungen mit Gestapo und Regierungspräsidium über die Linie des Regimes "unterrichtet" wurde, hatte es die Masse der Gläubigen vor allem mit Beobachtung und punktueller Überwachung zu tun. Die Strafgewalt von Sondergericht und Gestapo richtete sich in erster Linie gegen kritische Vertreter des politischen Katholizismus, Verfechter eines aktiven Vereinslebens und offensiv auftretende Geistliche. Sie sollten durch Redeverbote, Ausweisungen, Verhaftungen,

Verurteilungen wegen "Heimtücke" oder Kanzelmissbrauchs zum Rückzug veranlasst – oder zumindest in ihrer Kirche isoliert werden.

Auch gegenüber den "Edelweißpiraten" setzten die Kölner Sicherheitsbehörden auf verschiedene Sanktionsansätze und Strafzwecke: Während die "Rädelsführer" hart bestraft, der Fürsorgeerziehung unterworfen oder per Lager "abgesondert" werden sollten, waren für "aktive Teilnehmer" der Jugendgruppen vor allem kürzerer Freiheitsentzug, Arbeitserziehung und verschärfte Aufsicht vorgesehen. Die Menge der "Mitläufer" hingegen wollte man durch kurzen Arrest oder Verwarnungen an ihre "Gemeinschaftspflichten" erinnern.

2. Freilich richteten sich die Sanktionen von Polizei und Justiz nicht nur nach der wahrgenommenen Tat, sondern nach der Figur des Täters, den festgestellten Vorbelastungen, der Bevölkerungsgruppe, der er zugerechnet wurde. Betrachtet man die Strafzumessungsgründe bei Kölner Urteilen wegen "Heimtücke" oder "Rundfunkverbrechen", so wird dies deutlich.

So erhielten Angeklagte, die sich früher zum "Marxismus" bekannt oder der "Roten Hilfe" angehört hatten, einen Strafaufschlag, da man ihr Verhalten als Ausdruck einer "staatsfeindlichen Grundhaltung" wertete. Auch bei anderen Außenseitern wurden abwertende Äußerungen über Staat, Partei und NS-Politik als symptomatisch für eine "feindselige Grundeinstellung" betrachtet und härter bestraft – sei es ein Landstreicher, der über die Ausgrenzung der Obdachlosen schimpfte, sei es eine ältere Frau, die sich als langjährige Fürsorgeempfängerin über die Nationalsozialisten auf dem Amt echauffierte, sei es ein vorbestrafter Stahlarbeiter, der bei der Arbeit von den Siegen der Roten Armee und deutscher "Kampfmüdigkeit" erzählte.

Anders dagegen bei Beschuldigten, denen man einen "ordentlichen" Lebenswandel bescheinigte – Arbeitsfleiß, Ehe und Kinderreichtum, regelmäßige Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Partei etc. Sie konnten häufiger auf richterliche Nachsicht und mildere Strafen rechnen, eine genaue Beweiswürdigung oder gar die Einstellung des Verfahrens. Das Bild des angepassten "Volksgenossen" ließ den Verstoß gegen die politischen Verhaltensregeln und Sprachregelungen anders aussehen: als "Stolpern", "Straucheln", "Entgleisung", als Nachlässigkeit, als impulsive und nachvollziehbare Äußerung, die einer Einbindung in "Volks-" und "Kriegsgemeinschaft" nicht prinzipiell entgegenstand.

Auch beim Zugriff auf "Kommunismus" und "Katholizismus" sind unterschiedliche

Vorgehensweisen der Kölner Polizei und Justiz erkennbar. Für einen Kommunisten war der Weg von der Denunziation zur Verhaftung, vom Verdacht zur U-Haft, vom Rechtsbruch ins Zuchthaus oder Lager deutlich kürzer als für Angehörige der katholischen Kirche. Eine zentrale Unterscheidung lag zudem im Einsatz der Gewalt: Während die Demütigung und Demoralisierung mit Schlägen bei Kommunisten üblich war, haben wir von katholischer Seite kaum Berichte, die von staatspolizeilichen Misshandlungen erzählen.

Dieses unterschiedliche Vorgehen hatte sicher auch mit stimmungspolitischen Erwägungen zu tun. Die Lageberichte der Justiz, des Kölner Regierungspräsidenten und der Gestapostellen Köln und Aachen wiesen zu Beginn der 30er Jahre immer wieder darauf hin, dass die katholische Bevölkerung im Rheinland nicht nur durch Repression "in Schach gehalten", sondern für das Regime gewonnen werden müsse. Allzu scharfe Attacken auf kirchliche Einrichtungen, wie sie von der lokalen HJ oder SA bekannt waren, galten dagegen als kontraproduktiv. Eine Abschottung des katholischen Milieus und ein Zusammenschluss der Gläubigen gegen die "Angreifer", so der Tenor der Berichte, sei unbedingt zu vermeiden.

3. Solche Einschätzungen hatten natürlich stets auch eine individuelle Note. Strategisch denkende Gestapoleiter (wie Johannes Nockemann) positionierten sich anders gegen Widerstand und Verweigerung als die Kriminalassistenten im Kirchenreferat; der nationalsozialistische Jungjurist nutzte seine Handlungsspielräume anders als der traditionell geprägte Richter, der eine soziale Nähe zu Bürgertum und katholischer Kirche empfand.

Das rabiate Vorgehen gegen die linke Arbeiterbewegung führte allenfalls in der Anfangsphase des Regimes zu Unstimmigkeiten im Verfolgungsapparat. Bei alltäglicher Kritik und religiös motivierter Verweigerung hingegen setzten die Kölner Richter, Staatsanwälte und Polizisten bis in den Krieg hinein unterschiedliche Akzente. In Konfrontation mit der katholischen Kirche gab es – wie auch Annette Mertens anhand des "Klostersturms" gezeigt hat – Staatsbeamte, die scharf und betont antiklerikal auftraten – bis hin zum Kölner Generalstaatsanwalt Windhausen, der sich in vorderster Reihe an den Propagandaattacken zu den Sittlichkeitsprozessen beteiligte. Andere Quellen erwähnen das zurückhaltende, ja sogar "höfliche" Verhalten von Gestapobeamten gegenüber Kirchenvertretern. Der Kölner Oberlandesgerichtsrat Rey bezog gegen die antikirchliche Propaganda der NSDAP und das polizeiliche Vorgehen gegen Ordensangehörige Stellung; und das



Kölner Sondergericht fällte unter den Vorsitzenden Fehr und Loevenich mehrfach ausgesprochen milde Urteile gegen Geistliche. Hier gab es also einzelne Abweichungen von der Generallinie der Verfolgung – ohne dass damit freilich die NS-Politik grundsätzlich in Frage stand.

Das selektive Vorgehen von Gestapo und Justiz scheint sich auch in der Verarbeitung von Verfolgung und Widerstand nach 1945 zu spiegeln. Die Nachsicht gegenüber den Tätern, die sich bald in weiten Teilen der bundesrepublikanischen Gesellschaft durchsetzte, verweist zunächst auf vergangenheits- und geschichtspolitische Entscheidungen, auf Schuldabwehr und die nationalistische Wendung gegen alliierte Entnazifizierungsprogramme, überkommene Gemeinschaftsvorstellungen und gesellschaftspolitischen Pragmatismus. Wenn neben Kollegen und Verwandten auch Bekannte, Nachbarn, Geschäftsleute oder Kirchenvertreter den Richtern, Staatsanwälten und selbst Gestapobeamten wie Josef Hoegen in Spruchkammerverfahren attestierten, sie hätten sich unauffällig verhalten, "anständig" gezeigt und seien dem Regime innerlich ferngeblieben, dann entsprach das bisweilen aber auch der eigenen Erfahrung: der eingeschränkten Perspektive vom Gestapomann, dem man nur im eigenen Viertel begegnet war, vom Juristen, der die Form gewahrt und sich im "Rahmen seiner Möglichkeiten" auch einmal nachsichtig gezeigt habe. Dass die gleichen Beamten mit großer Härte gegen Kommunisten vorgegangen waren, wurde dabei ebenso unterschlagen wie das Vorgehen gegen Juden oder Zwangsarbeiter.

Für Angehörige des Arbeiterwiderstandes war eine solche Haltung schon lebensgeschichtlich kaum möglich. Insofern nimmt es nicht wunder, dass sich nur wenige von ihnen an den Persilscheinbörsen der Nachkriegszeit beteiligten. Es war die Gruppe der verfolgten Kommunisten, Sozialisten und Sozialdemokraten, die sich entscheidend für die Aufarbeitung lokaler NS-Verbrechen einsetzte, nach Kriegsende Berichte über die früheren "Peiniger" sammelte, Zeugen für Strafprozesse zur Verfügung stellte – und protestierte, als der bekannteste Kölner Gestapobeamte Josef Hoegen 1949 wegen "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nur zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Hoegen, der uns heute als allgemeine Verkörperung des NS-Terrors in Köln gegenüber tritt, war damals noch eine spezifische Figur, ein Akteur, unter dessen Handeln viele aus dem linken Spektrum der Gesellschaft gelitten hatten, der in den Worten seiner Fürsprecher aber als "hilfsbereiter" und "geachteter" Mann erschien.

### *Schlussbemerkung*

Blickt man auf die vorliegenden Untersuchungen und bisherigen Befunde zum politischen Verfolgungsapparat in Köln und dem Umland, so entsteht leicht ein Bild von unbeschränkter Willkür, wahllosem Gewalteinsatz und stetig ausgeweiteter Repression – mit Zehntausenden Verfahren und vielen Versuchen widerständigen Verhaltens, die in Gefängnissen und Konzentrationslagern endeten. Die Geschichte des Widerstands ist in dieser Perspektive die Geschichte einer stetig radikalisierten Verfolgung, die letztlich auch kleinere Formen der Verweigerung mit schweren Sanktionen bedrohte und zu einem risikoreichen Akt werden ließ.

Gleichwohl ist innerhalb dieses Szenarios zu differenzieren. Die Verfolgung von Regimegegnern war ein komplexes Tätigkeits- und Kräftefeld mit verschiedenen Akteuren und Kontrollstrategien, wechselnden Verfolgungskampagnen und -schwerpunkten, unterschiedlichen Adressaten und Sanktionen, Zentren der Verfolgung und Zonen abgeschwächter Repression. Entgrenzte Gewalt war mit regelhafter Verfolgung, radikale Exklusion mit repressiver Inklusion verbunden, Terror mit gesellschaftlicher Teilhabe und populärer Unterstützung. Neben dem Hellfeld der Widerstandsbekämpfung (das uns heute deutlich vor Augen steht) liegt ein beträchtliches (schwerer durchschaubares) Dunkelfeld für kleinere Vergehen und Abweichungen, das auf die Grenzen polizeilicher und justizieller Macht verweist, aber auch durchaus kalkuliert war.

Dieses komplexe Szenario ist nicht nur bei der Analyse des Widerstandes selbst zu beachten, sondern beim Blick auf die Erfahrungs- und Wahrnehmungsgeschichte, den Umgang mit der NS-Vergangenheit und dem Widerstand nach 1945.